

Polizeigesetz (PolG)

vom 29. April 2001¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

¹Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Befugnisse der Kantonspolizei.

Geltungsbereich

²Die Kantonspolizei steht unter der Aufsicht und Leitung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departement genannt).

³Die Standeskommission kann zur Erfüllung von Polizeiaufgaben mit anderen Kantonen oder Organisationen Verträge abschliessen.

Art. 2

Ohne besondere gesetzliche Grundlage darf in Freiheit und Eigentum nur eingegriffen werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann.

Eingriffe in Freiheit und Eigentum
a) Zulässigkeit

Art. 3

¹Eingriffe in Freiheit und Eigentum müssen zur Wahrung oder Herstellung des gesetzmässigen Zustandes geeignet sein.

b) Verhältnismässigkeit

²Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich ist.

³Sie dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

¹ Mit Revisionen vom 25. April 2004, 30. April 2006, 27. April 2008, 26. April 2009, 28. April 2013 und 26. April 2015.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

³ Ergänzt (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 4

Polizeilicher
Auftrag

¹Die Kantonspolizei trifft auf dem ganzen Kantonsgebiet die notwendigen Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Abwehr konkreter Gefahren und zur Beseitigung eingetretener Störungen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

²Sie nimmt die Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahr, erfüllt andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben und leistet der Bevölkerung Hilfe in Not.

II. Umgang mit polizeilichen Daten und Informationen

Art. 5

Datensamm-
lungen

Die Kantonspolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen und betreibt dazu entsprechende Datenverarbeitungssysteme.

Art. 6¹

Auskunft und
Einsicht

¹Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Kantonspolizei richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 30. April 2000 (DSchG).

²Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.

Art. 7

Weitergabe an
Dritte

¹Die Kantonspolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden bekanntgeben, soweit:

- a) dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dient;
- b) dies der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Empfänger* dient;
- c) der Empfänger seinen Anspruch auf eine gesetzliche Grundlage stützen kann.

²An Private werden Daten nur ausnahmsweise und in wichtigen Fällen weitergegeben, insbesondere wenn die Weitergabe der Abwehr konkreter Gefahren oder der Beseitigung von Störungen dient.

¹ Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 8

¹Die Kantonspolizei erstellt personenbezogene Informationsberichte für Verwaltungszwecke, wenn die anfordernden zivilen oder militärischen Stellen

- a) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bestimmte Informationen über eine Person benötigen;
- b) den Zweck des Informationsberichtes, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Information angeben.

Polizeilicher
Informations-
bericht

²Informationsberichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.

³Polizeiliche Informationsberichte umfassen grundsätzlich nur amtliche Informationen. Befragungen von Drittpersonen dürfen nur im ausdrücklichen Auftrag der ersuchenden Behörde vorgenommen werden.

Art. 8a¹

¹Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Vereinbarung).

²Über die Lösungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b ViCLAS-Vereinbarung entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

³Die Standeskommission bestimmt die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten und des Friststillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Vereinbarung).

Computerge-
stützte interkan-
tonale Zusam-
menarbeit

Art. 9²

¹Das Departement kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung die Bevölkerung über die Tätigkeit der Kantonspolizei informieren.

²Die Information unterbleibt, wenn überwiegende, schützenswerte öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Information der
Bevölkerung

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 28. April 2013.

² Abgeändert (Abs. 1) durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

III. Polizeiliche Massnahmen

Art. 10

Anhaltung und
Identitätsfest-
stellung

¹Im Zuge einer Fahndung oder zur Abwendung einer Gefahr kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

²Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen und Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen. Fahrzeuge und Behältnisse sind zu öffnen und können von der Kantonspolizei durchsucht werden.

³Die angehaltene Person kann zu einem Polizeiposten gebracht werden, wenn:

- a) ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann und weitere Abklärungen nötig sind;
- b) Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen bestehen und sich die weiteren notwendigen Abklärungen an Ort und Stelle nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchführen lassen.

⁴Die angehaltene Person muss unverzüglich über den Grund der Mitnahme auf den Polizeiposten informiert und auf ihre Rechte hingewiesen werden.

Art. 10a¹

Häusliche Ge-
walt

¹Die Kantonspolizei kann jemanden, der eine andere im gleichen Haushalt lebende Person oder eine Person, mit der ein Haushalt geteilt worden ist, ernsthaft und unmittelbar gefährdet, aus deren Wohnung oder Haus wegweisen und die Rückkehr bis zu 10 Tage verbieten.

²Die Wegweisung kann verbunden werden mit der Abnahme von Wohnungs- und Hausschlüsseln sowie mit dem Verbot des Betretens eines bestimmten Rayons um das Haus, des Annäherns an die gefährdete Person oder der Kontaktaufnahme mit dieser.

Art. 10b²

Verfügung

¹Die Anordnung an die wegen häuslicher Gewalt weggewiesene Person erfolgt mittels schriftlicher Verfügung, unter Angabe der Anfechtungsmöglichkeit und der rechtlichen Möglichkeit zur Verlängerung oder Änderung der Anordnung. Es kann ein vom Departement genehmigtes Formular verwendet werden.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 26. April 2015.

² Eingefügt durch LdsgB vom 26. April 2015.

²Die weggewiesene Person kann weggeführt werden, insbesondere für das Ausstellen und Aushändigen der Verfügung.

³Die Verfügung ist sofort vollstreckbar. Der Anfechtung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴Die gefährdete Person oder deren Vertreter und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhalten eine Kopie der Verfügung.

Art. 10c¹

¹Die wegen häuslicher Gewalt weggewiesene Person kann die Verfügung während ihrer Geltungsdauer schriftlich beim Zwangsmassnahmengericht anfechten. Überprüfung

²Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache und eröffnet den Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang mit einer summarischen Begründung. Der Entscheid ist endgültig.

³Verlangt die gefährdete Person bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Wegweisungsverfügung beim Einzelrichter in Zivilsachen die Verlängerung der angeordneten Massnahme, verlängert sich deren Geltung bis zum Entscheid des Einzelrichters, längstens aber um 10 Tage.

⁴Der Einzelrichter informiert die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt den Betroffenen den Eingang umgehend mit.

Art. 11

¹Eine Person kann für längstens 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden, wenn: Gewahrsam

- a) sie wegen Trunkenheit oder Drogeneinwirkung sich selbst oder Dritte gefährdet oder öffentliches Ärgernis erregt;
- b) sie in renitenter Weise die öffentliche Ordnung stört, namentlich durch Lärm an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit.

²Der Gewahrsam ist unverzüglich dem Polizeikommandanten oder dessen Stellvertreter sowie in der Regel einem Angehörigen oder einer Vertrauensperson mitzuteilen.

³Der in Gewahrsam genommenen Person werden die Gründe mitgeteilt, sobald sie ansprechbar ist. Ihre Stellungnahme wird protokolliert.

Art. 12

¹Die Kantonspolizei kann Personen durchsuchen, die:

- a) einer strafbaren Handlung dringend verdächtig sind, wenn wahrscheinlich ist, dass dadurch Spuren oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände und Vermögenswerte gefunden werden können; Durchsuchung von Personen

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 26. April 2015.

- b) verdächtigt sind, widerrechtlich Waffen auf sich zu tragen;
- c) bewusstlos oder sonst hilflos sind, wenn dies zur Feststellung der Personalien erforderlich ist;
- d) vorläufig festgenommen, verhaftet oder in polizeilichen Gewahrsam genommen worden sind.

²Die Durchsuchung ist so schonend als möglich durchzuführen. Mit Ausnahme der Durchsuchung auf Waffen dürfen Personen nur von Angehörigen des gleichen Geschlechts durchsucht werden.

Art. 13¹

Beachtung der Intimsphäre, Kinder und Jugendliche

¹Polizeiliche Befragungen betroffener Personen, die den Intimbereich betreffen, sind in der Regel von Angehörigen des gleichen Geschlechts durchzuführen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, OHG).

²Befragungen von Kindern und Jugendlichen sind nach Möglichkeit von besonders geschulten Polizeibeamten durchzuführen. In der Regel hat ein gesetzlicher Vertreter der Amtshandlung beizuwohnen.

Art. 14

Fesselung

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie:

- a) Menschen angreifen, Widerstand leisten und/oder Sachen beschädigen wird;
- b) fliehen wird oder befreit werden soll;
- c) sich töten oder verletzen wird.

Art. 14a²

Zwangsmassnahmen beim Vollzug von Ausweisungsverfügungen

Die Kantonspolizei kann im Rahmen des Vollzuges von Ausweisungsverfügungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) sowie der Asylgesetzgebung Zwangsmassnahmen, insbesondere Fesselung und Medikation, anwenden.

Art. 15

Erkennungsdienstliche Unterlagen, Begriff

Erkennungsdienstliche Unterlagen sind fotografische Aufnahmen, daktyloskopische Erfassung, DNA-Analysen und weitere Unterlagen, die geeignet sind, einen sachlichen Beweis über Zusammenhänge von Personen und Sachverhalten zu erbringen.

¹ Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006.

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2004. Ergänzt durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 16¹

Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
- b) Personen, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens festgenommen oder verhaftet wurden;
- c) Personen, deren Identität auf andere Weise nicht feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden;
- d) Personen, gegen die eine Landesverweisung ausgesprochen worden ist oder gegen die Fernhaltmassnahmen erlassen werden sollen;
- e) Leichen, deren Identität nicht feststeht.

Voraussetzungen

²Sie ist für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss der Bundesgesetzgebung zuständig.

Art. 17²

Ohne besondere Anordnung der Untersuchungsbehörde ist die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen unzulässig über:

- a) Personen, die ausschliesslich wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 verurteilt wurden;
- b) Kinder und Jugendliche im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG).

Ausnahmen

Art. 18³

Unterlagen des Erkennungsdienstes werden vernichtet:

- a) von Amtes wegen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie zu Unrecht beschafft worden sind;
- b) auf Antrag des Betroffenen, wenn keine zureichenden Gründe für die weitere Aufbewahrung bestehen. Über Begehren entscheidet das Departement.

Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen

Art. 19

¹Die Kantonspolizei hat, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen:

1. wenn die Polizei oder Drittpersonen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;
2. wenn dienstliche Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch auszuführen sind, insbesondere:

Schusswaffengebrauch

¹ Eingefügt (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2008.

² Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten von lit. b: 1. Januar 2007).

³ Abgeändert (lit. b) durch LdsgB vom 30. April 2006.

- a) wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben, mit denen sie andere Menschen an Leib und Leben verletzt, gefährdet oder bedroht haben, oder einer solchen Tat dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- b) wenn sie aufgrund erhaltener Informationen oder eigener Feststellung annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- c) zur Befreiung von Geiseln;
- d) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

²Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

³Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

Art. 20

Hilfeleistung

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Umstände es zulassen, unverzüglich Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

IV. Organisation und Dienstrecht

Art. 21

Organisation und
Dienstrecht

¹Polizeibeamte legitimieren sich vor jeder Amtshandlung. Die Uniform gilt in der Regel als Ausweis.

²Die Angehörigen der Kantonspolizei können zur Wohnsitznahme im Kanton oder in dessen Umgebung verpflichtet werden, wenn sie Polizei-, Bereitschafts-, Pikett- oder Rettungsdienst zu leisten haben, der eine dauernde Anwesenheit im Kanton oder in dessen unmittelbarer Nähe erfordert.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 22¹

¹Das Departement kann bestimmte Aufgaben im Bereich der Verkehrsregelung durch Vertrag Dritten übertragen.

Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Dritte

²Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten werden im Vertrag festgelegt.

³Diese müssen Gewähr für die einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten.

⁴Art. 25 dieses Gesetzes gilt sinngemäss.

Art. 23

Die Standeskommission kann die Tätigkeiten von Sicherheitsdiensten oder in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen einer Bewilligungspflicht unterstellen und für diese spezielle Regelungen erlassen.

Private Sicherheitsdienste

Art. 24

¹Der Kanton ersetzt Personen, die den Polizeiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, den Schaden, den sie bei der Hilfeleistung erlitten haben.

Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter

²Der Kanton nimmt auf Dritte, die für den Schaden haften, Rückgriff.

³Keinen Schadenersatz erhalten jene Personen, die den Weisungen der Polizeiorgane zuwider gehandelt haben.

Art. 25

¹Die Einsätze der Kantonspolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

Kostenersatz, Gebühren

²Kostenersatz für Einsätze der Kantonspolizei wird verlangt, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.

³Kostenersatz wird insbesondere verlangt:

- a) vom Veranstalter von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben;
- b) vom Verursacher, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

⁴Die Kantonspolizei legt den Kostenersatz fest, soweit nicht im Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.

¹ Abgeändert (Abs. 1) und ergänzt (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 2006.

⁵Die Kantonspolizei kann für weitere Dienstleistungen kostendeckende Gebühren bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.— erheben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Ausführungs-
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 26a¹

Änderung beste-
henden Rechts
und Übergang

¹Art. 21 des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006 wird aufgehoben.

²Hängige Verfahren wegen häuslicher Gewalt werden nach bisherigem Recht erledigt.

³Die Standeskommission hebt Art. 26a nach erfolgtem Vollzug auf.

Art. 27

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 28²

Vom Grossen Rat am 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 26. April 2015.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2006.